

Bebauungsplan Nr. 3
„Landzunge Nieder Neuendorf“,
Abwägung

Nachfolgend erfolgt die Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung. Zu den vorgebrachten Stellungnahmen werden im Anschluss daran die Abwägungsvorschläge dargestellt.

1. Verfahrensablauf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in Ihrer Sitzung am 17.02.2010 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Landzunge Nieder Neuendorf“ beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes ist nach der Bekanntmachung im Amtsblatt 01/2010 der Stadt Hennigsdorf am 20.03.2010 in der Zeit vom 26.03.2010 bis einschließlich zum 03.05.2010 erfolgt. Den von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist im Rahmen ihrer Beteiligung mit Schreiben vom 03.12.2009 der Entwurf der Planänderung nebst Begründung und Umweltbericht übersandt worden. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 06.01.2010 gegeben. Mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oranienburg wurde am 10.05.2010 ein zusätzlicher Vor-Ort-Termin durchgeführt

2. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

In der nachfolgenden Tabelle sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgeführt, die im Verfahren beteiligt worden sind. Aus der Tabelle ist des Weiteren ersichtlich, ob eine Stellungnahme abgegeben worden ist und ob diese Anregungen oder Hinweise ohne Abwägungsrelevanz enthalten.

Sofern Stellungnahmen abgegeben worden sind und in der entsprechenden Spalte bei „Anregungen“ und „Hinweisen ohne Abwägungsrelevanz“ keine Kennzeichnung erfolgt ist, wird der vorgelegten Planung entweder ausdrücklich zugestimmt oder aber es wird darlegt, dass durch die Planung Belange der jeweiligen Behörde bzw. des jeweiligen sonstigen Trägers öffentlicher Belange nicht berührt werden.

Die Hinweise ohne Abwägungsrelevanz werden von der Verwaltung zur Kenntnis genommen und fließen ggf. in den Vollzug des Bebauungsplanes ein. Zu den Stellungnahmen mit Anregungen (linke Seite) werden nachfolgend Abwägungsvorschläge unterbreitet (rechte Seite).

Übersicht über die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden/Bürger, Betroffene	Straße	PLZ	Ort	beteiligt	keine Anregungen	Anregungen	Hinweise ohne Abwägungsrelevanz	keine Stellungnahme
Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppin Untere Forstbehörde Oberförsterei Borgsdorf	Bahnhofstr. 17	16556	Borgsdorf	22.02.2010				X
Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft BVVG	Berliner Str. 112 A	13189	Berlin	22.02.2010				X
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	Forstweg 1, Haus 4	14656	Brieselang	22.02.2010			09.03.2010	
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Praktische Denkmalpflege	Wünsdorfer Platz 4 - 5	15806	Zossen OT Wünsdorf	22.02.2010	05.03.2010			
BVS Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	Karl-Liebknecht-Str. 31/33	10100	Berlin	22.02.2010	16.03.2010			
Deutsche Telekom AG Technik Niederlassung	PF 2 29	14526	Stahnsdorf	22.02.2010			11.03.2010	
E.ON edis AG	Postfach 14 43	15504	Fürstenwalde/Spree	22.02.2010			01.03.2010	
Evangelische Kirchengemeinde	Dorfstraße 9	16761	Hennigsdorf	22.02.2010				X
Gemeinde Schönwalde-Glien	Sebastian-Bach-Str. 10- 12	14621	Schönwalde - Glien	22.02.2010	18.03.2010			
HVG Havelbus Verkehrsgesellschaft	Johansenstr. 12-17	14482	Potsdam	22.02.2010				X
Industrie- u. Handelskammer Potsdam	PF 60 08 55	14408	Potsdam	22.02.2010				X
Landesamt für Bauen und Verkehr	Lindenallee 51	15366	Hoppegarten	22.02.2010			04.03.2010	
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Fehrbelliner Straße 4 e	16816	Neuruppin	22.02.2010				X
Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Eberswalde	Postfach 10 01 47	16201	Eberswalde	22.02.2010				X
Landestourismusverband Brandenburg e.V.	Fischbänkestraße 12	16816	Neuruppin	22.02.2010				X
Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung West Referat RW4 (zur Weiterleitung an RW 5 und RW 7)	Seeburger Chaussee 2	14476	Potsdam OT Groß Glienicke	22.02.2010			26.03.2010	
Landkreis Oberhavel Dezernat II, FD Rechtliche Bauaufsicht/Planung	Adolf-Dechert-Straße 1	16501	Oranienburg	22.02.2010		30.03.2010		

**Anlage 1
zur BV0055/2010**

Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden/Bürger, Betroffene	Straße	PLZ	Ort	beteiligt	keine Anregungen	Anregungen	Hinweise ohne Abwägungsrelevanz	keine Stellungnahme
Fa. Liptow & Gabriel	Fährstraße 16	13503	Berlin	22.02.2010				X
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Gemeinsame Landesplanungsabteilung	PF 60 07 52	14411	Potsdam	22.02.2010	16.03.2010			
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Abt. IV Naturschutz	Postfach 60 11 50	14411	Potsdam	22.02.2010			18.05.2010	
NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	Reichpietschufer 60	10785	Berlin	22.02.2010				X
Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH	Annahofer Straße 1a	16767	Germendorf	22.02.2010				X
Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH	Potsdamer Straße 32-34	14612	Falkensee	22.02.2010			15.03.2010	
OWA GmbH als Betriebsführer des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf	Potsdamer Straße 32-34	14612	Falkensee	22.02.2010			15.03.2010	
Polizeipräsidium Potsdam Schutzbereich III Oberhavel	Postfach 10 01 32	16515	Oranienburg	22.02.2010				X
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	Fehrbelliner Straße 31	16816	Neuruppin	22.02.2010	10.03.2010			
Stadtwerke Hennigsdorf	Rathenaustr. 4	16761	Hennigsdorf	22.02.2010		25.02.2010		
Wasser- u. Schifffahrtsamt Berlin	Mehringdamm 129	10965	Berlin	22.02.2010			23.03.2010	
Wasser- u. Schifffahrtsamt Eberswalde	PF 16208	16225	Eberswalde	22.02.2010			02.03.2010	
Wasserschutzpolizei - Wache Lehnitz	Bernauer Straße 146	16515	Oranienburg	22.02.2010				X
Wasserwirtschaftsdirektion Oder-Havel Staatliche Gewässeraufsicht	Berliner Str. 21-25	14467	Potsdam	22.02.2010				X
Zentraldienst der Polizei Abt. Kampfmittelbeseitigungsdienst	Hauptallee 116/8	15806	Zossen OT Wünsdorf	22.02.2010			26.02.2010	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>LAND BRANDENBURG</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)</p> <p>Stadt Hennigsdorf Stadtverwaltung Postfach 120120 16750 Hennigsdorf</p> </div> <div style="width: 50%;"> <p>Eingang FB II am: 15.03.10 FBL II: 15.03.10 weiter an FD II/2: H. Skypel weiter an FD II/3: 15.3.10</p> <p>OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5 D-15806 Zossen</p> <p>Dezernat Bodendenkmalpflege Gebietsbodendenkmalpflege Oberhavel / Potsdam-Mittelmark Bearbeiterin: Dr. Martina-Johanna Brather Telefon: 03 37 02 / 7 14 06 Durchwahl: 03 37 02 / 7 15 20 Telefax: 03 37 02 / 7 12 02 martina-johanna.brather@bildam-brandenburg.de Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de</p> <p>Eingangs-Nr.: 2711 15. MÄRZ 2010</p> <p>Bearbeitungsvermerk:</p> <p>Wünsdorf, den 9. März 2010</p> <p>Ihr Zeichen: FD III/1</p> <p>BRA 2010: BP/9/ 1 Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Nieder Neuendorf", Stadt Hennigsdorf, Aufstellung B-Plan Nr. 3 "Landzunge Nieder Neuendorf" – Ihr Schreiben vom 22.02.2010 Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Bereich der genannten Planung sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.</p> <p>Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). 2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG). <p>Verkehrsverbindungen: B 96 gegenüber Bushaltestelle Waldstadt-Feuerwache RE 3 Stralsund/Schwedt – Elsterwerda/Senftenberg, RE 7 Dessau/Belzig – Wünsdorf-Waldstadt Bus 618 ab Potsdam, Bassinplatz; Bus 700 ab Zossen bis Waldstadt-Feuerwache Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.</p> </div> </div>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.

Seite 2

Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Ferner möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass seit dem 1.1.2010 im Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege die Zuständigkeit für bodendenkmalpflegerische Belange im Landkreis Oberhavel gewechselt hat. Seit diesem Termin kümmere ich mich von der Zentrale in Wünsdorf aus um diese Belange. Damit Ihre Planungen, die Stadt Hennigsdorf betreffend, auch weiterhin zeitnah bearbeitet werden können, bitte ich Sie, die entsprechenden Unterlagen zukünftig an meine o.g. Adresse zu senden. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass Runderlass Nr. 23/3/1999 des MSWV (Amtsblatt Nr. 42 vom 20. Oktober 1999, S. 1040 ff.), der eine separate Beteiligung der Abteilung Bodendenkmalpflege hinsichtlich möglicherweise betroffener bodendenkmalpflegerischer Belange vorsieht (ebd. S. 1050), weiterhin seine Gültigkeit behält.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Martina-Johanna Brather

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zukünftig bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange berücksichtigt.

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Eingang FB II am: 19.03.10
 FBL II: 19.03.10
 weiter an FD II/1
 weiter an FD II/2
 weiter an FD II/3



Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
 Postfach 229, 14526 Stahnsdorf

Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Postfach 120120
 16750 Hennigsdorf

19.03.2010
 Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Eingangs-Nr.: 282
 18. MRZ. 2010
 H. Seifert
 Stempel
 Bearbeitungsvermerk:

Ihre Referenzen FD II/1 vom 22.02.2010, Frau Wolff
 Ansprechpartner PTI 22, 2502-168640, PuB 1 Ref. 2, Frank Seiler
 Durchwahl +49 331 123-79035
 Datum 11.03.2010
 Betrifft Aufstellung B-Plan Nr. 3 "Landzunge Nieder Neuendorf" Stadt Hennigsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 17.12.2009, AZ.:2502-198640 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. *[Signature]*

Steffen Mühle

i.A. *[Signature]*

Frank Seiler

Die Stellungnahme vom 17.12.2009 wird nachfolgend dargestellt.

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Eingang FB II am: 28.12.09
 FBL II
 weiter an FD II/1
 weiter an FD II/2
 weiter an FD II/3



Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
 Postfach 229, 14526 Stahnsdorf

Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Postfach 120120
 16750 Hennigsdorf

Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Eingangs-Nr.: weiter an
 28. DEZ. 2009
 H. Stump / Th. W. 4

Bearbeitungsvermerk:

Ihre Referenzen FD II/1 vom 03.12.2009, Frau Wolff
 Ansprechpartner PTI 22, 2502-168640, PuB 1 Ref. 2, Frank Seiler
 Durchwahl +49 331 123-79035
 Datum 17.12.2009
 Betrifft Aufstellung B-Plan Nr. 3 "Landzunge Nieder Neuendorf" Stadt Hennigsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Deutschen Telekom AG, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.

Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Tk-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL NO, PTI 22, Parkstr. 5, 14641 Nauen (Besucheranschrift), Tel.: (03 31) 123-79104 in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" –siehe Anlage- beachten, um Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches ist die Verlegung neuer Tk-Linien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nordost, Güterfelder Damm 87-91, 14532 Stahnsdorf (Postanschrift) so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei Baumaßnahmen berücksichtigt.

RF Co. 11.10.2007/1
 Wf 598330/000

Hausanschrift Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
 Technische Infrastruktur Niederlassung Nordost, Güterfelder Damm 87-91, 14532 Stahnsdorf;
 Besucheradresse: Junkerstr. 10, 16816 Neuruppin
 Postfach 229, 14526 Stahnsdorf
 Postschrift Telefon +49 4 81 91-35, Internet www.telekom.com
 Telekontakto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 666
 Konto IBAN: DE1759010066 0024858666, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
 Aufsichtsrat Dr. Steffen Roehn (Vorsitzender)
 Vorstand Dr. Bruno Jacobsfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
 Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 141190, Sitz der Gesellschaft: Bonn
 UStIdNr. DE 814645262

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag



Eingang FB II am: 08.03.10
 FBL II: N. 08.03.10
 weiter an FD II/1: Hr. Spranger / Th. Wolff
 weiter an FD II/2: _____
 weiter an FD II/3: _____

E.ON edis AG, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree

Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Rathausplatz 1
 16761 Hennigsdorf

z.H. Frau Wolff

Hennigsdorf, 01. März 2010

**B-Plan Nr.3 "Landzunge Niederneuendorf "Stadt Hennigsdorf
 Beteiligung Träger öffentlicher Belange vom 22.02.2010**

Sehr geehrte Frau Wolff,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22.02.2010 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen. Die Lage unserer Versorgungsanlagen ist unserem Schreiben vom 17. Dezember 2009 unter Hen 1108/2009 beigelegt worden. Es haben sich keine Veränderungen ergeben.

Neuanschlüsse sollen unter Angabe der Daten des Bauherren, ggf. des Grundstückseigentümers, des Leistungsbedarfs und einem Lageplan angemeldet werden. Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. In diesem sind ggf. auch anteilige Aufwendungen für Baufreiheitsmaßnahmen enthalten. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumpflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

1 | 2

E.ON edis AG
 Regionalbereich - Oberhavel-
 land
 Netzmeisterbereich Hennigsdorf

Standort
 Hennigsdorf
 Veltener Straße 35-37
 16761 Hennigsdorf
 www.eon-edis.com

Postanschrift
 Hennigsdorf
 Veltener Straße 35-37
 16761 Hennigsdorf

Spranger, Hans-Jürgen
 T 03302-8874-260
 F 03302-8874-261
 hans.juergen.spranger
 @eon-edis.com

Unser Zeichen NR-OH-M-H/sp

Vorsitzender des
 Aufsichtsrates:
 Bernd Romeike

Vorstand:
 Bernd Dubberstein
 (Vorsitzender)
 Manfred Paasch
 Dr. Andreas Reichel
 Sitz Fürstenwalde/Spree
 Amtsgericht Frankfurt (Oder)
 HRB 7488
 St.Nr. 063/100/00076
 Ust.Id. DE 812/729/567

Commerzbank AG
 Fürstenwalde/Spree
 Konto 6 507 115
 BLZ 170 400 00

Deutsche Bank AG
 Fürstenwalde/Spree
 Konto 2 545 515
 BLZ 120 700 00

Die Hinweise aus dem Schreiben vom 17.12.2009 (Leistungsbestand) bezüglich der Erschließung werden im Rahmen der Baumaßnahmen berücksichtigt.

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag



Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.ON edis AG

i.v.D. *i.A.S.*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei Baumaßnahmen berücksichtigt.

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag



LAND BRANDENBURG

Eingang FB II am: 08.03.10

FBL II

weiter an FD II/1 H. Steyer

Landesamt
für Bauen und Verkehr

Landesamt
für Bauen und Verkehr

Lindenallee 51

15366 Hoppegarten

Lindenallee 51

15366 Hoppegarten

Stadtverwaltung Hennigsdorf

FD II/1

PF 120120

16750 Hennigsdorf

Stadtverwaltung Hennigsdorf

Eingangs-Nr.: 2544 weiter an

08. MRZ. 2010

Bearbeitungszeichen:

Bearb.: Herr Hörenz
Gesch.-Z.: 2227-6155/bpl91-10-OHV
Hausruf: 03342-355-210
Fax: 0331-27548-2474
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
Kein Zugang für elektronische Dokumente
E-Mail: Lutz.Hoerenz@LBV.Brandenburg.de
S-Bahnlinie S5,
Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)
Ihre Nachricht vom: 22.02.2010
Ihre Zeichen: FD II/1 100222 TÖB

Hoppegarten, 04.03.2010

Aufstellung B-Plan Nr. 3 „Landzunge Nieder Neuendorf“; Stadt Hennigsdorf“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsüberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16. November 2005) geprüft.

Das Erschließungskonzept der Landzunge Nieder Neuendorf nach Variante 2 wird zur Kenntnis genommen und ist aus verkehrlicher Sicht landesplanerisch nicht relevant.

Die Erhöhung des Stellplatzangebotes (PKW und Fahrräder) ist weiterhin vorgesehen und die ÖPNV-Anbindung des Plangebietes ist mit der Buslinie 136 gegeben.

Den Belangen des Radverkehrs auf der Landzunge wird Rechnung getragen.

Somit kann die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Verkehrsplanung des Landes bestätigt werden.

Außenstelle Cottbus Gulbener Straße 24 03046 Cottbus Tel.: 0355 7828-0 Fax: 0355 7828-191	Außenstelle Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 48 15236 Frankfurt (Oder) Tel.: 0335 5602701 Fax: 0335 5602707	Außenstelle Schönefeld Mittelstraße 9 12529 Schönefeld Tel: 030 634159-0 Fax: 030 634159102	Außenstelle Potsdam Breitstraße 7a 14467 Potsdam Tel: 0331 8668770 Fax: 0331 8668778	Bankverbindung Landeshaupkassa Potsdam Kto.-Nr.: 7110401515 IBAN: DE02300500007110401515 BLZ: 30050000 BIC-Swift: WELADED3 WestLB Düsseldorf
---	--	---	--	--

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Seite 2 von 2

Landesamt
für Bauen und Verkehr

Für Steganlagen an Bundeswasserstraßen ist nach § 31 WaStrG ein Genehmigungsverfahren mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin durchzuführen.

Für die Verkehrsbereiche ziviler Luftverkehr, Binnenwasserstraßenverkehr und Schienenverkehr liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hörenz

Bei der Errichtung von Steganlagen ist der Hinweis zu beachten.

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Eingang FB II am:30.03.10.....
 FBL II
 weiter an FD II/1
 weiter an FD II/2
 weiter an FD II/3

**Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
 (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu schaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

A Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt: Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Postfach 120120
 16750 Hennigsdorf

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan **Nr. 3 „Landzunge Nieder Neuendorf“ in Hennigsdorf**

Vorhabenbezogener B-Plan

sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 26.03.2010

B Stellungnahme der beteiligten Behörde

Bezeichnung der Behörde:

Absender: Landesumweltamt Brandenburg Datum: 26. März 2010
 Regionalabteilung West Tel.: (03391) 838-524
 TR 2 - Neuruppin Fax: (03391) 838-501
 Fehrbelliner Straße 4a Bearbeiter: Herr Altenburg
 16816 Neuruppin Az.: 0244 -702

Handwritten: 30.3.2010
 Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Eingangs-Nr.: 3132 weiter an *H. Skrzypal*
 30. MRZ. 2010
 Bearbeitungsvermerk:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">2</p> <p>Keine Äußerung</p> <p>Einwendung mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>1. Einwendung:</p> <p>2. Rechtsgrundlage:</p> <p>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>x Bedenken, Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>1. Wasserbewirtschaftung und Hydrologie - RW 5 Ansprechpartnerin: Frau Genselin Tel.: 033201/442-442</p> <p>Zu genanntem Bebauungsplan wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung zuletzt mit dem Schreiben vom 06.01.2010 zum Zuständigkeitsbereich Wasserbewirtschaftung, Hydrologie eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Weitere Forderungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 3 „Landzunge Nieder Neuendorf“ der Stadt Hennigsdorf werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt, die vorgenannten Belange betreffend, nicht vorgebracht.</p> <p>2. Immissionsschutz- RW 4 Ansprechpartner: Herr Altenburg Tel.: 03391/838-524</p> <p>Zu o.g. Entwurf bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Wir möchten noch darauf hinweisen, wie auch im Umweltbericht festgestellt, dass sich der weitere Ausbau des Technologieparks Hennigsdorf Süd auf die Immissionssituation im Plangebiet auswirken kann.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 06.01.2010 wird nachfolgend dargestellt.</p>

Stellungnahme

3

Die Planvorhaben der Gemeinden - insbesondere Darstellungen/Festsetzungen - sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung West, Teilregion 2 als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und für dessen Umgebung von Bedeutung.

Wir bitten daher, ein Exemplar des wirksam gewordenen Bebauungsplanes an o.g. Adresse zu schicken.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag


Altenburg

Abwägungsvorschlag

Nach Abschluss des Verfahrens wird der rechtskräftige Bebauungsplan versendet.

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Eingang FB II am: 08.01.10
 FBL II: N. 08.01.10
 weiter an FD II/1
 weiter an FD II/2
 weiter an FD II/3

**Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
 (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu schaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

A Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt: Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Postfach 120120
 16750 Hennigsdorf

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan **Nr. 3 „Landzunge Nieder Neuendorf“ in Hennigsdorf, OT Nieder Neuendorf**
- Vorhabenbezogener B-Plan
- sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 06.01.2010

B Stellungnahme der beteiligten Behörde

Bezeichnung der Behörde:

Absender: Landesumweltamt Brandenburg Datum: 6. Januar 2010
 Regionalabteilung West Tel.: (03391) 838-524
 TR 2 - Neuruppin Fax: (03391) 838-501
 Fehrbelliner Straße 4a Bearbeiter: Herr Altenburg
 16816 Neuruppin Az.: 1199 -45

Handwritten: 08.1.10
 Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Eingangs-Nr. 30X weiter an H. Meyer
 08. JAN. 2010
 Bearbeitungsvermerk:

Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 06.01.2010

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">2</p> <p>Keine Äußerung</p> <p>Einwendung mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>1. Einwendung:</p> <p>2. Rechtsgrundlage:</p> <p>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>x Bedenken, Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>entsprechend den von uns zu vertretenden Belangen nehmen wir zu o.g. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>1. Wasserbewirtschaftung und Hydrologie - RW 5 Ansprechpartnerin: Frau Genselin Tel.: 033201/442-442</p> <p>Im Geltungsbereich des Plans befinden sich keine Grund- und Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre) vorhanden sein, wäre eine erneute Anfrage zur Verfahrensweise an das Landesumweltamt Brandenburg, Referat RW 5, zu richten.</p> <p>Der Havelkanal und die Havel (Nieder Neuendorfer See) grenzen unmittelbar an den Geltungsbereich des Plans. Beide sind gemäß § 3 Anlage 1 Teil A BbgWG dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes im Land Brandenburg (Gewässer I. Ordnung). Wir weisen darauf hin, dass die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beteiligt werden sollte.</p> <p>Durch das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 wird das WHG neu geregelt. Das neue WHG (Inkrafttreten am 01. März 2010) enthält mit dem § 38 eine neue Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p>	<p>Das Wasser- und Schifffahrtsamt des Bundes wurde beteiligt.</p>

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

3

2. Immissionsschutz- RW 4

Ansprechpartner: Herr Altenburg
Tel.: 03391/838-524

Zu o.g. Entwurf bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Die Planvorhaben der Gemeinden - insbesondere Darstellungen/Festsetzungen - sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung West, Teilregion 2 als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und für dessen Umgebung von Bedeutung.

Wir bitten daher, ein Exemplar des wirksam gewordenen Bebauungsplanes an o.g. Adresse zu schicken.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag


Altenburg

Nach Abschluss des Verfahrens wird der rechtskräftige Bebauungsplan versendet

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

KE 30.3.2010 per mail

	Landkreis Oberhavel Der Landrat
	Dezernat II - Finanzen und Umwelt FB Bauordnung und Kataster FD Rechtliche Bauaufsicht/Planung Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg www.oberhavel.de

Landkreis Oberhavel: PSF 10 01 45 - 16501 Oranienburg

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Aktenzeichen:
II/83/09 B2
Bearbeiter:
Herr Blankenburg

Telefon (0 33 01) / 601 - 342
Telefax (0 33 01) / 601 - 340
Wolfgang.Blankenburg@oberhavel.de
30.03.2010

**Bebauungsplan Nr. 3 „Landzunge Nieder Neuendorf“
Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Information über die öffentliche Auslegung**

Gemarkung: Hennigsdorf
Teilflächen der Flur 1 und Flur 10
Größe des Plangebietes: ca. 4,1 ha

Hier: Ergänzung der Stellungnahme des Landkreises vom 26.03.2010 (Punkt 2.1)

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Landkreis Oberhavel wurde im Rahmen des o. g. Planverfahrens mit Schreiben vom 22.02.2010 als berührte Behörde zur Mitarbeit aufgefordert. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung obliegt dem FB Bauordnung und Kataster, FD rechtliche Bauaufsicht/Planung.

Zur Beurteilung wurden mir neben dem Anschreiben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Aufstellungsbeschluss vom 02.12.2009
- Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 mit Begründung (Stand: 15.01.2010)
- Umweltbericht (Stand: 15.01.2010)

Letztmalig wurde durch die Kreisverwaltung mit Schreiben vom 06.01.2010 zum Vorentwurf der Planung Stellung genommen.

Diese Stellungnahme behält zu den nicht berücksichtigten Sachverhalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch aktuelle Entwicklungen überholt sind.

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Hausadresse: Landkreis Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg	alter Straßenname bis 30.6.2005 Poststraße 1	Bankverbindungen: Mittelbrandenburgische Sparkasse Konto-Nr. 3740923090 BLZ 160 500 00	Dresdner Bank Oranienburg Konto-Nr. 150 608 000 BLZ 160 800 00
--	--	---	--

Die Stellungnahme vom 06.01.2010 wird nachfolgend dargestellt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 2 von 7</p> <p>B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES</p> <p>1. <u>Belange des Bereiches Planung</u></p> <p>1.1 Weiterführende Hinweise</p> <p><u>1.1.1 Zu Kapitel A.5.2 „Maß der baulichen Nutzung“</u></p> <p>Unter A.5.2.1 wird ausgeführt, dass vor dem Hintergrund der festgesetzten zulässigen Grundfläche für den Bereich „Gastronomie / Hotellerie“ durch eine textliche Festsetzung zusätzliche Spielräume für Nebenanlagen (Außenterrassen) geschaffen werden sollen.</p> <p>Da Außenterrassen einer Gaststätte nicht zweifelsfrei zu den Nebenanlagen gezählt werden können, rege ich an, zur Sicherung der Rechtseindeutigkeit und des bauordnungsrechtlichen Vollzugs der Planung eine gesonderte Regelung zur Zulässigkeit von (nicht überdachten?) Terrassen zu treffen.</p> <p><u>1.1.2 Zur Planzeichnung i. V. m. Kapitel A.5.1.2</u></p> <p>In Übereinstimmung mit der gewählten Abgrenzung der „Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil“ entlang der Straße „Am Alten Strom“ im FNP-Entwurf, rege ich an, den neuen Standort für die „Versorgungseinrichtung der Naturbadestelle“ an die gegenüberliegende Straßenseite zu verlegen und damit die geplanten Baulichkeiten dem Bereich der Badestelle unmittelbar zuzuordnen.</p> <p>Durch diese Änderung könnte einem für die Zukunft vorgezeichneten weiteren Ansiedlungsdruck von der dem Landschaftsraum zugewandten Nordseite der Haupteinrichtung der „Sonderbaufläche ...“ vorgebeugt werden.</p> <p>Anmerkungen: Im 1. Satz des Kapitels A.3.3 „Landschaftsschutz“ ist der Begriff „Schutzbereichsverordnung“ durch „Schutzgebietsverordnung“ redaktionell zu ersetzen.</p> <p style="padding-left: 40px;">Im Umweltbericht auf den Seiten 30 und 36 ist in der Überschrift des Kapitels der Begriff „Hotellerie“ 1 mal zu streichen.</p> <p>2. <u>Belange der unteren Naturschutzbehörde</u></p> <p>Die bisher von der unteren Naturschutzbehörde ergangenen Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>2.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p><u>2.1.1 Zur 50 m Uferfreihaltezone</u></p> <p>a) Es werden für den Uferzugang vom Steg zur Gastronomiefläche Bereiche innerhalb der Uferfreihaltezone überplant. Es ist ein 2 m breiter befestigter Weg geplant.</p> <p>b) Es ist eine neue Wegeverbindung von der Straße „Zum Alten Strom“ zum vorhandenen Betriebsweg der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung innerhalb der Uferfreihaltezone geplant.</p> <p>Rechtsgrundlagen: a, b) § 61 BNatSchG</p>	<p>Zu B.1.1.1 Dem Hinweis wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen Nr. 3 und Nr. 6 werden dementsprechend ergänzt und klargestellt.</p> <p>Zu B.1.1.2 Da die Stadt Hennigsdorf selbst Träger der Planungshoheit ist, kann sie unmittelbar Einfluss auf die bauliche Entwicklung auf der Landzunge nehmen. Dem Hinweis wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Die Anmerkungen werden berücksichtigt. Entsprechende Textkorrekturen wurden redaktionell geändert.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 3 von 7</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung</p> <p>a, b) Gemäß § 61 (1) BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen, Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar in einem Abstand bis 50 m von der Uferlinie bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich verändert werden.</p> <p>Zum Uferzugang und zur neuen Wegebeziehung kann die uNB nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand keine Stellung nehmen, da Größe, Ausbau und Qualität der Wege nicht weiter ausgeführt wurden.</p> <p>Da Verlauf und Länge der Wege nicht im Bebauungsplan dargestellt sind, kann einer Asphaltierung der Wege nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand nicht zugestimmt werden. Eine Befestigung der Wege mit einer wasser gebundenen Decke ist zu prüfen, um die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu minimieren.</p> <p>Weiterhin ist eine Breite von 2,00 m bei dem Uferzugang nicht begründet. Der Weg ist als Zugang vom Steg zur Gaststätte für Wasserwanderer gedacht. Nach Einschätzung der uNB ist hierfür ein 2,00 m breiter Weg nicht erforderlich. Der geplante Weg liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“, in der 50 m Uferfreihaltezone sowie in einem nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotop. Der Bereich ist sehr naturnah ausgebildet und es müssen Gehölze entfernt werden. Gemäß § 15 (1) Bundesnaturschutzgesetz ist zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft der Weg schmaler zu planen. Zustimmungsfähig wäre ein 1,00 m breiter Weg und nur bei entsprechendem Nachweis über die zwingende Notwendigkeit ein 1,50 m breiter Weg.</p> <p>Bei der unteren Naturschutzbehörde ist ein Antrag auf Zusicherung einer Ausnahmegenehmigung vom § 61 BNatSchG zu stellen. Die Zusicherung kann jedoch nur bei Vorliegen von aussagekräftigen Unterlagen erteilt werden.</p> <p><u>2.1.2 Zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</u></p> <p>a) Anerkennung von vorbelasteten Flächen b) Kompensationsmaßnahme Gehölzpflanzung 1600 m² (Flurstück 119/2 tlw.) c) Kompensation von Bodenversiegelung / Kompensation von Gehölzverlusten d) Verlust von Gehölzen bei Neugestaltung der Gastronomiefläche</p> <p>Rechtsgrundlagen: a-d) §§ 1, 1a, 9 BauGB</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung</p> <p>a) Vorbelastungen wie z. B. vorhandene Versiegelungen können anerkannt werden, wenn ein nachvollziehbarer Nachweis erfolgt, d. h. mindestens eine Auflistung der entsprechenden Flächengrößen. Es ist darzulegen was mit den 180 m² verdichteter Boden zukünftig geschehen soll. Die Annahme des Versiegelungsgrades von 50 % entspricht der fachlichen Anforderung an die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Die Vorbelastung kann anerkannt werden, wenn im Zuge der Baumaßnahmen die Verdichtung des Bodens beseitigt wird. Wenn der Scherrasen als Bankett angelegt und genutzt wurde, dann kann dieser als Bestand gewertet und als vorhandene vorbelastete Fläche anerkannt werden. Es ist darzulegen, ob es sich bei dem bilanzierten Scherrasen um angelegte Bankettflächen handelt. Sollte es sich nicht um Bankettflächen handeln, sind diese in die Bilanzierung als zusätzliche Teilversiegelung aufzunehmen.</p> <p>b) Als Kompensationsmaßnahme steht eine vorhandene bereits angelegte Gehölzfläche in einem Umfang von 1600 m² zur Verfügung. In diesem Zusammenhang ist darzulegen, wann die Fläche bepflanzt wurde und welche Arten für die Pflanzung verwendet wurden.</p>	<p>Zu 2.1.1.a</p> <p>Die geplante Wegeverbindung zwischen der Straße „Am alten Strom“ (Natursteinpflaster) und dem Betriebsweg des WSA (Betonsteinpflaster) ist hinsichtlich seiner Länge (60 m) und seiner Breite (3m) über Planzeichnung definiert. Der Weg besteht gegenwärtig schon zu 2/3 der vorgesehenen Länge in Asphalt-Ausführung, die verbleibenden 20 m bestehen derzeit nur als Trampelpfad auf verdichtetem Boden. Nach derzeitigem Planungsstand ist vorgesehen, die Wegeverbindung ebenfalls in Betonsteinpflaster zu befestigen, um auch Menschen mit Rollstuhl einen gut befahrbare Nutzung der Spazierwege zur ermöglichen.</p> <p>Zu 2.1.1.b</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Hinsichtlich der Zuwegung zur Steganlage wird diese nach gemeinsamer Abstimmung vor Ort am 10.05.2010 in den textlichen Festsetzungen 6b und 11 auf eine Breite von maximal 1,00 m reduziert. Gleichzeitig wird die textliche Festsetzung dahingehend geändert, dass der Weg unbefestigt sein soll.</p> <p>Im Rahmen der Beantragung der Ausnahmegenehmigung nach § 61 BNatSchG und der dann bestehenden Kenntnis über die tatsächliche Nutzung der Gastronomie / Hotellerieflächen hat die untere Naturschutzbehörde ggf. eine erneute Prüfung der Möglichkeiten für eine Befestigung des Weges zur Verbesserung der Zuwegungsmöglichkeiten für behinderte Menschen in Aussicht gestellt</p> <p>Die Begründung wird nach Vorortbesichtigung in der Weise ergänzt, dass bei der Errichtung des Weges keine Bäume gefällt werden dürfen. Den Hinweisen wird somit gefolgt.</p> <p>Entsprechende Anträge nach § 61 BNatSchG werden in zeitlicher Nähe zur Durchführung der Baumaßnahmen gestellt, da nur so aussagekräftige Unterlagen vorlegt werden können.</p> <p>Zu 2.1.2.a</p> <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die vorhandenen Versiegelungen leiten sich aus der Biotopkartierung ab, der ein Vermesserplan zugrunde liegt. Die dort ausgemessenen Flächen sind in den Biotopbestand eingegangen und die entsprechenden Flächen in der Bilanzierung zusammengerechnet. Hierin sind z.B. auch einzelne Kellerschächte und sonstige kleinteiligen Versiegelungsflächen enthalten. Die summierende Zusammenstellung der einzelnen Flächen in der Bilanzierung und die Darstellung der Flächen im Biotoptypenplan ist aus Sicht der Stadt ausreichend.</p> <p>Bei den 180 qm verdichtetem Boden wird wie bei den anderen beeinträchtigten Flächen davon ausgegangen, dass wenn keine bauliche Nachnutzung erfolgt, die Flächen entsiegelt und aufgebrochen werden, so dass sie sich wieder für eine Besiedelung durch Tiere und Pflanzen eignen.</p> <p>Der Scheerrasen wurde nicht als Bankett angelegt, sondern als Spiel- und Liegewiese und wird als solche auch genutzt. Dieser Fläche fehlt der Unterbau. Die Neuanlage des Banketts geht in die Bilanzierung als Teilversiegelung für das Schutzgut Boden ein. Abgesehen vom unterschiedlichen Unterbau unterscheiden sich die ökologischen Qualitäten der Flächen für die Vegetation vorher wie nachher nicht. Damit erhöht sich der Kompensationsbedarf um 195 qm von 770 qm auf 965 qm.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 4 von 7</p> <p>den. Erst dann kann über eine Anerkennung als Kompensationsmaßnahme entschieden werden.</p> <p>c) Wenn als Ersatz für Bodenversiegelung Gehölzpflanzungen angelegt werden, können diese Gehölzpflanzungen nicht gleichzeitig als Kompensation für den Verlust von Gehölzen angerechnet werden. Insgesamt müsste eine Fläche von 2788 m² mit Gehölzen bepflanzt werden. In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind es jedoch nur 2100 m². Dieses Defizit ist an anderer Stelle zu kompensieren.</p> <p>d) Für die Umnutzung / Erweiterung eines Gebäudes mit Nebenanlagen (Gastronomie/Hotellerie) gehen 110 m² Gehölzfläche verloren. Diese müssen durch Gehölzpflanzungen ausgeglichen werden, eine gärtnerische Neugestaltung der Gastronomiefläche reicht nicht aus.</p> <p><u>2.1.3 Zum Artenschutz</u></p> <p>Es fehlen Kartierungen der Fauna zu Amphibien und Waldameisen.</p> <p>Rechtsgrundlagen: §§ 44, 45 BNatSchG, Artenschutzzuständigkeitsverordnung</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung</p> <p>Droht bei Verwirklichung des Bebauungsplans durch die Realisierung der Einzelvorhaben ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Verbot und sind europäisch geschützte Arten betroffen, muss die Gemeinde prüfen, ob der drohende Verstoß gegen das Verbot abgewendet werden kann. Voraussetzung ist, dass die im Gebiet vorkommenden Arten, Lebensstätten und möglicherweise betroffene Reviere bekannt sind.</p> <p>Eine Kartierung der Amphibien und Waldameisen ist nicht durchgeführt worden. Es ist jedoch ein Vorkommen dieser Arten nicht auszuschließen. Nach telefonischer Absprache von Frau Pauluhn (Stadt Hennigsdorf) und Herrn Eyermann (uNB) wird eine Erhebung zum Vorkommen o. g. Arten noch durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse sind der uNB zur Kenntnis zu geben. Auf Grundlage der Ergebnisse könnten sich ggf. Restriktionen (z. B. Vermeidungsmaßnahmen) ergeben.</p> <p><u>2.1.4 Zu Alleen</u></p> <p>Von der Planung sind geschützte Alleen betroffen. Alleen sind gemäß § 31 BbgNatSchG gesetzlich geschützt und dürfen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst beeinträchtigt werden.</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. §§ 31, 72 BbgNatSchG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung</p> <p>Gemäß § 72 BbgNatSchG kann auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.</p> <p>2.2 Weiterführende Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgebietsgrenze des Landschaftsschutzgebietes „Nauen-Brieselang-Krämer“ ist fehlerhaft dargestellt. - Im LSG sind Bäumfällungen verboten. Es bedarf daher einer Befreiung von der LSG-Verordnung. - Die Planzeichnung ist hinsichtlich der neu anzulegenden Parkplatzfläche ungenau dargestellt. Die Parkplatzvariante 2 kann der Planzeichnung nicht entnommen werden. 	<p>Zu 2.1.2.b</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Auf der mit dem Buchstaben „C“ gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind im Jahr 2008 auf einer Teilfläche von ca. 150 qm folgende Pflanzen gesetzt worden: Corylus avellana., Ligustrum vulgare "Lodense", Rosa canina, Rosa pimpinellifolia, Rosa rubiginosa, Rubus fruticosus Sambucus nigra. Auf einer weiteren Teilfläche von ca. 700 qm wurden im Jahr 2005 bereits gleichartige Pflanzen gepflanzt. Bei einer erneuten Besichtigung der Fläche wurde festgestellt, dass auf den verbleibenden Flächen (ca. 800 qm) zwar heimischer Strauchbewuchs besteht, dieser allerdings aufgrund des Zustands nach dem Winter einer teilweisen Erneuerung und Nachpflanzung bedarf. Diese erfolgen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3</p> <p>Zu 2.1.2.c,d</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft wurde im Rahmen des Umweltberichtes nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde überarbeitet. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt über die textliche Festsetzung Nr. 12 zusätzlich die Verpflichtung zur Pflanzung von 25 Bäumen mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm</p> <p>Zu 2.1.3</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Entsprechende Untersuchungen sind durch die Stadt Hennigsdorf beauftragt worden. Entsprechend dem vorliegenden Gutachten liegen jedoch keine Beeinträchtigungen der zu untersuchenden Arten vor. Der abschließende Untersuchungsbericht wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Zu 2.1.4:</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Entsprechend Anträge werden im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme gestellt.</p> <p>Zu 2.2.</p> <p>Die Darstellung der Schutzgebietsgrenze in der Planzeichnung wurde korrigiert.</p> <p>Die Parkplatzvariante 2 ist in der Begründung (Kapitel A.4.2.3) mit dem Baumbestand dargestellt. Eine Darstellung in der Planzeichnung hätte nur informellen Charakter, daher wird auf die Darstellung in der Planzeichnung verzichtet.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 5 von 7</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterhin ist dem Erläuterungsbericht zu entnehmen, dass 23 neue Stellplatzflächen für Kraftfahrzeuge und zusätzlich Stellplätze für Fahrräder in der Nähe der Naturbadestelle hergestellt werden sollen. In der Variantenprüfung sind 30 Stellplätze dargestellt. Die Plandarstellung sollte hinsichtlich der Unterscheidung von Kfz- und Fahrradstellplätzen überarbeitet werden. - Gemäß der frühzeitigen Behördenabstimmung am 09.06.2009 wurde seitens der Stadt Hennigsdorf dargelegt, dass die Steganlage ausschließlich für Wasserwanderer gedacht ist, d. h. es handelt sich nicht um Dauerliegeplätze. Dies wurde jedoch im Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan nicht ausgeführt. Zu der Steganlage äußert sich die uNB im vorliegenden Verfahren nicht, da die Steganlage außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegt. - Für die Versorgung der Naturbadestelle ist ein festes Gebäude geplant, um diese Fläche gestalterisch zu optimieren. Dies ist nicht nachvollziehbar, denn der vorhandene Sanitärcontainer ist sehr gut landschaftsgerecht gestaltet worden. Es wird daher für das neue Gebäude eine ebenso an das Landschaftsbild angepasste Gestaltung empfohlen. <p>3. Belange der unteren Wasserbehörde</p> <p>Letztmalig wurde zum Bebauungsplan im Dezember 2009, Reg.-Nr. II/83/09 B1 Stellung genommen. Dort wurden die Hinweise gegeben, die der FD Wasserwirtschaft hinsichtlich der öffentlichen Belange zu vertreten hat. Weitere Hinweise sind nicht erforderlich.</p> <p>4. Belange des vorbeugenden Brandschutzes</p> <p>Der Planung stehen keine Bedenken des vorbeugenden Brandschutzes entgegen.</p> <p>4.1 Weiterführende Hinweise</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist entsprechend des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24.05.2004 unter Beachtung des Regelwerkes „Wasserversorgung“ Rohrnetz/Löschwasser, Arbeitsblatt 405 zu gewährleisten.</p> <p>Für die Gewährleistung einer schnellen und intensiven Brandbekämpfung sind mindestens 48-96 m³ pro Stunde Löschwasser für die Dauer von mindestens zwei Stunden bereitzustellen.</p> <p>Die Löschwasserentnahmestellen sollen untereinander nicht mehr als 100 bis 120 m entfernt sein. Die Entfernung der Löschwasserentnahmestellen zum Objekt sollte 300 m nicht überschreiten.</p> <p>Im Baugenehmigungsverfahren können weitere Belange des vorbeugenden Brandschutzes dargelegt und Auflagen hierzu erteilt werden.</p> <p>5. Belange des FD Amtsärztlicher Dienst, Hygiene</p> <p>Aus Sicht des Fachdienstes gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen o. g. Bebauungsplan.</p>	<p>Die Plandarstellungen in Kapitel A.4.2.3 wurden überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis auf die Wasserwanderer wurde in Kapitel A.4.3 ergänzt.</p> <p>Die Hinweise zur Gestaltung des Versorgungsgebäudes werden ggf. im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Zu B.3 Siehe nachfolgende Abwägung zur Stellungnahme des LK vom 06.01.2010 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Zu B.4.1 Die Hinweise werden im Rahmen der technischen Planung berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 6 von 7</p> <p>5.1 Frühzeitige weiterführende Hinweise</p> <p>1. Entsprechend § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl Teil I Nr. 24 S. 959) ist die Inbetriebnahme der Trinkwasserhausinstallation (Leitungserweiterung bzw. -erneuerung) spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme beim FD Amtsärztlicher Dienst, Hygiene anzuzeigen. (A)</p> <p>2. Gemäß § 14 TrinkwV 2001 unterliegen Anlagen einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen auf festen Leitungswegen an Anschlussnehmer Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird, der Untersuchungspflicht. (A)</p> <p>3. Das Wasser ist mikrobiologisch nach § 5 Abs. 2 TrinkwV 2001 (gemäß Anlage 1 Teil I und Anlage 3 lfd. Nr.: 9 und 10) untersuchen zu lassen. (A)</p> <p>4. Die Untersuchung hat nach § 15 Abs. 5 TrinkwV 2001 in einer von der obersten Landesgesundheitsbehörde zugelassenen Untersuchungsstelle zu erfolgen. (A)</p> <p>5. Eine Kopie der Niederschrift des Untersuchungsergebnisses ist vor Inbetriebnahme der Leitungsnetzenerneuerung gemäß § 15 Abs. 3 TrinkwV 2001 innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Untersuchung dem FD Amtsärztlicher Dienst, Hygiene zu übersenden. (A)</p> <p>6. Die Trinkwasserhausinstallation ist gemäß § 4 Abs. 1 TrinkwV 2001 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. (A)</p> <p>7. Insbesondere sind die DIN 1988, DIN EN 1717 und das Arbeitsblatt des DVGW W 551 zu beachten. (H)</p> <p>5. Belange der unteren Bodenschutzbehörde</p> <p>Die o. g. Fläche ist im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel nicht als Altlastenverdachtsfläche registriert. Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, so ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>6. Belange der unteren Abfallwirtschaftsbehörde</p> <p>Die beachtungspflichtigen Belange der unteren Abfallwirtschaftsbehörde wurden bereits im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens mitgeteilt.</p> <p>7. Belange der unteren Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Dem Vorhaben stehen keine straßenverkehrsbehördlichen Bedenken entgegen. Die bau- und gestalterischen Voraussetzungen für die Kennzeichnung verkehrsberuhigter Bereiche wurden bereits mitgeteilt.</p>	<p>Zu B.5 Die Hinweise sind im Rahmen der baulichen Nutzung der Flächen besonderer Zweckbestimmung zu berücksichtigen.</p> <p>Zu. B.5 Siehe nachfolgende Abwägung zur Stellungnahme des LK vom 06.01.2010 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Zu. B.6 Siehe nachfolgende Abwägung zur Stellungnahme des LK vom 06.01.2010 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Zu. B.7 Siehe nachfolgende Abwägung zur Stellungnahme des LK vom 06.01.2010 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 7 von 7</p> <p>C S C H L U S S B E M E R K U N G E N</p> <p>Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen. Ich bitte Sie, die vorgebrachten Anmerkungen in den Abwägungsprozess einzubeziehen und mich über das Ergebnis zu unterrichten.</p> <p>Für ein Erörterungsgespräch stehe ich bei Bedarf gern zur Verfügung.</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Blankenburg</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 15%;">  <p>direkte Anlieferung oberhavel</p> </div> <div style="width: 85%;"> <p>Eingang FB II am: <i>07.01.10</i> <i>2. Kd. Ks. Gramsch</i></p> <p>FBL II <i>8 Seiten</i></p> <p>weiter an FD II/1 <i>Landkreis Oberhavel</i></p> <p>weiter an FD II/2 <i>Der Landrat</i></p> <p>weiter an FD II/3</p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;"> <p>Landkreis Oberhavel · PSF 10 01 45 · 16501 Oranienburg</p> <p>Stadtverwaltung Hennigsdorf Rathausplatz 1 16761 Hennigsdorf</p> </div> <div style="width: 50%; text-align: right;"> <p><i>8.1.10</i> Dezernat II - Finanzen und Umwelt FB Bauordnung und Kataster FD Rechtliche Bauaufsicht/Planung</p> <p>Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg</p> <p>www.oberhavel.de</p> <p>Aktenzeichen: II/83/09 B1</p> <p>Bearbeiter: Herr Blankenburg</p> <p>Telefon (0 33 01) / 601 – 342 Telefax (0 33 01) / 601 – 340 Wolfgang.Blankenburg@oberhavel.de</p> <p>06.01.2010</p> </div> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;"><i>07. JAN. 2010</i></p> <p>Bearbeitungsvermerk:</p> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;">Eingangs-Nr.: <i>273</i> weiter an</p> <p style="font-size: small; color: gray; margin-top: 10px;">Die Bestätigung des empfangenen Briefes erfolgt durch die Lagerung des Briefes in den Briefkasten durch die Postämter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 PostG.</p> <p>Bebauungsplan Nr. 3 „Lanzunge Nieder Neuendorf“ Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Mitteilung der Umweltbelange</p> <p>Gemarkung: Hennigsdorf Größe des Plangebietes: ca. 4,1 ha</p> <p>A EINLEITENDE BEMERKUNGEN</p> <p>Der Landkreis Oberhavel wurde im Rahmen des o. g. Planverfahrens mit Schreiben vom 03.12.2009 als berührte Behörde zur Mitarbeit aufgefordert. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung obliegt dem FB Bauordnung und Kataster, FD rechtliche Bauaufsicht/Planung.</p> <p>Zur Beurteilung wurden mir neben dem Anschreiben folgende Unterlagen vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellungsbeschluss vom 02.12.2009 - Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 3 mit Begründung (Entwurfsstand: 30.11.2009) - Umweltbericht (Entwurfsstand: 30.11.2009) <p>Zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans wird erstmalig durch den Landkreis Oberhavel Stellung genommen.</p> <p>Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: x-small;"> <div> <p>Hausadresse: Landkreis Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg</p> </div> <div> <p>aller Straßennamen bis 30.6.2005 Poststraße 1</p> </div> <div> <p>Bankverbindungen: Mittelbrandenburgische Sparkasse Konto-Nr. 3740923090 BLZ 160 500 00</p> </div> <div> <p>Dresdner Bank Oranienburg Konto-Nr. 150 608 000 BLZ 160 800 00</p> </div> </div>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 2 von 6</p> <p>B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES</p> <p>1. <u>Belange des Bereiches Planung</u></p> <p>1.1 Weiterführende Hinweise</p> <p>1.1.1 <u>Zur Planzeichnung</u></p> <p>In der Planzeichnung wurde parallel zur Dorfstraße eine punktiert dargestellte „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt. Um Missverständnissen vorzubeugen sollte der Begriff „Grünfläche“ hier entfernt werden.</p> <p>Im Bereich der Wendeanlage ist das Symbol „öffentliche Parkfläche“ zu ergänzen.</p> <p>Die festgesetzten Grundflächen (GR 400 <u>qm</u>) sind in die Legende aufzunehmen und die Maßzahlen durch die Maßeinheit (qm) zu ergänzen.</p> <p>Entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung ist in der Legende die Abkürzung für „Geh- und Radweg“ (G/R) der Schrägstrich zu ergänzen.</p> <p>1.1.2 <u>Zur textlichen Festsetzung Nr. 1</u></p> <p>In der textlichen Festsetzung ist der Nutzungszweck in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Begründung und dem angegebenen Nutzungszweck der textlichen Festsetzung Nr. 3 zu formulieren.</p> <p>1.1.3 <u>Zur textlichen Festsetzung Nr. 5</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass mit dieser Festsetzung die vordere Baugrenze deckungsgleich mit der Straßenbegrenzungslinie ist und durch die zu erwartende fußläufige Querbeziehung zwischen dem geplanten Versorgungsobjekt und dem Badestrand über die Anliegerstraße hinweg unnötige Verkehrsgefährdungen entstehen können.</p> <p>1.1.4 <u>Zur textlichen Festsetzung Nr. 6a</u></p> <p>Ich rege an, die Unzulässigkeit der Errichtung von Carports in der bezeichneten Fläche, im Satz 1 zu ergänzen.</p> <p>1.1.5 <u>Zur textlichen Festsetzung Nr. 6b</u></p> <p>Ich rege auch hier an, die Unzulässigkeit der Errichtung von Carports in der bezeichneten Fläche, im Satz 1 zu ergänzen. Darüber hinaus ist die Zulässigkeit eines Weges zwischen der „östlichen <u>Baugrenze</u> (?) und der westlichen Grenze des Baugebietes“ nicht rechtseindeutig definiert. Der Sachverhalt ist zu prüfen und die Norm entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>1.1.6 <u>Zur textlichen Festsetzung Nr. 7</u></p> <p>Zur Sicherung der Rechtseindeutigkeit ist der Nutzungszweck in der Norm zu ergänzen.</p>	<p>Zu B.1.1.1 Den Hinweisen wird teilweise gefolgt: Begriff Grünfläche in der Planzeichnung sowie die Anpassung der Planzeichenerklärung wurden entfernt bzw. ergänzt. Dem Hinweis zur gesonderten Kennzeichnung der Wendeanlage mit dem Symbol „öffentliche Parkfläche“ wird nicht gefolgt, da die Verkehrsfläche der Wendemöglichkeit mit angrenzenden Stellflächen dient.</p> <p>Zu B.1.1.2 Dem Hinweis wurde gefolgt.</p> <p>Zu B.1.1.3 Aufgrund der minimalen Fahrzeugfrequenz und der geplanten Ausschilderung als verkehrsberuhigter Bereich werden keine Gefährdungen gesehen.</p> <p>Zu B.1.1.4 Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Anpassung der Festsetzung ist bereits im Rahmen der Erstellung des Planentwurfs erfolgt.</p> <p>Zu B.1.1.5 Den Hinweisen wird gefolgt. Eine Anpassung der Festsetzungen ist bereits im Rahmen der Erstellung des Planentwurfs erfolgt.</p> <p>Zu B.1.1.6 Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Anpassung der Festsetzung ist bereits im Rahmen der Erstellung des Planentwurfs erfolgt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 3 von 6</p> <p>2. <u>Belange der unteren Naturschutzbehörde</u></p> <p>2.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>2.1.1 <u>Lage einer Teilfläche innerhalb des LSG „Nauen - Brieselang - Krämer“</u></p> <p>Das Plangebiet erstreckt sich im östlichen Teil bis in das LSG „Nauen - Brieselang - Krämer“ hinein. Es liegt ein Normenwiderspruch vor, der nicht im Rahmen der Abwägung gelöst werden kann. Es ist eine Entscheidung des Verordnungsgebers, des Ministeriums für Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz (MUGV) einzuholen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplans mit der Schutzgebietsverordnung vereinbar sind.</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 19, 22 BbgNatSchG</p> <p><u>Möglichkeiten der Überwindung</u></p> <p>Beantragung einer Entscheidung des MUGV zur Vereinbarkeit des Plans mit der LSG Verordnung.</p> <p>2.1.2 <u>Einwendung zur Planung innerhalb der 50 m Uferfreihaltezone</u></p> <p>Es werden für die Stellplätze, die baulichen Veränderungen des Grundstücks und den Uferzugang Bereiche innerhalb der 50 m Uferfreihaltezone überplant.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 48 BbgNatSchG</p> <p><u>Möglichkeiten der Überwindung</u></p> <p>Beantragung der Zusicherung einer Ausnahmegenehmigung vom § 48 BbgNatSchG</p> <p>2.1.3 <u>Einwendung zum Biotopschutz</u></p> <p>Es werden gesetzlich geschützte Biotop für den Uferzugang überplant.</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 32, 72 BbgNatSchG</p> <p><u>Möglichkeiten der Überwindung</u></p> <p>Beantragung einer Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 72 Abs. 1 BbgNatSchG</p> <p>2.2 Weiterführende Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Standortabwägung für den Steg und damit den Uferzugang ist aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar. Aus Sicht der uNB ist der Standort 1b dem Standort 1a vorzuziehen. Bei der Planung von Stegen am Nieder Neuendorfer See wird auf die Stegkonzeption der Stadt Hennigsdorf verwiesen. - Bei der Errichtung der Zufahrt und der Stellplätze ist die Variante zu favorisieren, die mit den geringsten Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Die Zusicherung einer Ausnahme vom § 48 Abs.3 BbgNatSchG kann nur für die Variante mit den ge- 	<p>Zu B.2.1.1. Dem Hinweis wird gefolgt. Ein entsprechender Antrag wurde beim MUGV gestellt. Das MUGV hat mit Schreiben vom 18.05.2010 erklärt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen der Verordnung über das LSG „Nauen-Brieselang-Krämer“ stehen.</p> <p>Zu B.2.1.2 Die entsprechenden Anträge werden im Rahmen der Umsetzung gestellt.</p> <p>Zu B.2.1.3 Die entsprechenden Anträge werden im Rahmen der Umsetzung gestellt.</p> <p>Zu B.2.2 Die Standortabwägung wurde durch die untere Naturschutzbehörde noch einmal im Ortstermin am 10.05.2010 bestätigt.</p> <p>Variante 2 stellt die Stellplatzvariante mit den geringsten Eingriffen in Natur und Landschaft dar. Der Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wird somit Rechnung getragen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 4 von 6</p> <p>ringsten zu erwartenden Beeinträchtigungen der geschützten Bereiche gegeben werden (laut Vorentwurfsbegründung Variante 2).</p> <p>- Die Zusicherung einer Ausnahme vom § 48 Abs.3 BbgNatSchG für die baulichen Veränderungen am Haus kann nur gegeben werden, wenn der Abstand der baulichen Anlagen (auch baugenehmigungsfreier Nebenanlagen) nicht den Abstand der bestehenden unterschreitet.</p> <p>- Die vorgenommenen Untersuchungen ergeben, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Verbotstatbeständen des § 42 BNatSchG für Arten in Zuständigkeit der uNB existieren. Es ist darauf hinzuweisen, dass vor Bauausführung nochmals die Gebäude auf Quartiere von Fledermäusen und Vogelnester abgesucht werden müssen, da sich hier aufgrund der erst kurzen Zeit seit Nutzungsaufgabe Veränderungen ergeben könnten. Bezüglich des Untersuchungsumfangs für die Arten in Zuständigkeit des LUA ist das LUA zu beteiligen.</p> <p>- Am 01.03.2010 tritt das neue BNatSchG in Kraft. Dieses Gesetz ersetzt bis auf wenige Ausnahmen nicht nur die Regelungsinhalte des alten BNatSchG sondern auch des BbgNatSchG. Bei der weiteren Planung und bei der Beantragung der entsprechenden Zusicherungen und Ausnahmegenehmigungen nach dem 01.03.2010 sind sowohl inhaltlich als auch beim Rechtsbezug diese Änderung zu beachten.</p> <p>3. Belange der unteren Wasserbehörde</p> <p>Dem geplanten Vorhaben außerhalb der Trinkwasserschutzonen stehen von Seiten der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Einwände entgegen.</p> <p>Benutzungen von Gewässern (z. B. Entnahme von Grund- bzw. Oberflächenwasser, Abwassereinleitung/Regenwassereinleitung, Grundwasserabsenkung) bedürfen gemäß § 2 i. V. m. § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Die Verlegung von Kanalnetzen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung und die Regenwasserkanalisation ist nach § 71 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) anzeige- bzw. genehmigungspflichtig. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel einzureichen.</p> <p>Die Trink- und Abwassererschließung ist in Abstimmung mit dem zuständigen Trinkwasserversorger und Abwasserbeseitigungspflichtigen zu realisieren.</p> <p>Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern (auch Bootsstege, Uferbefestigung usw.) bedürfen nach § 87 BbgWG der wasserrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes Berlin, Poststraße 21/22, in 10178 Berlin ist den Antragsunterlagen beizufügen.</p> <p>Sollte eine Löschwasserentnahmestelle errichtet werden, so ist diese bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Auch zu diesem Antrag ist die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes einzureichen.</p> <p>Das Niederschlagswasser sollte entsprechend § 54 Abs. 4 BbgWG auf den Grundstücken versickert werden.</p> <p>Der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ist nach § 20 BbgWG der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Die Baugrenzen sowie die Regelungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen sind so definiert, dass künftig Gebäude und Nebenanlagen nicht näher an Wasserkante heranrücken können als im Bestand vorhanden.</p> <p>Durch das LUA sind keine Hinweise auf den Untersuchungsumfang ergangen. Der Hinweis zur Überprüfung der Gebäude vor Bauausführung wird im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt.</p> <p>Zu B.3 Den Hinweisen wird im Rahmen der weiteren Umsetzung des Bebauungsplanes gefolgt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 5 von 6</p> <p>In Bereichen, in denen mit Wasser gefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind die Rechtsvorschriften für den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen, insbesondere die §§ 19 g-I WHG, sowie § 20 BbgWG einzuhalten.</p> <p>Erdaufschlüsse (z. B. Errichtung von Brunnen, Errichtung von geothermischen Anlagen mit Erdwärmesonden oder -kollektoren) sind vor Beginn der Maßnahme anzeige- bzw. erlaubnispflichtig. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel einzureichen.</p> <p>Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.</p> <p>4. Belange des vorbeugenden Brandschutzes</p> <p>Der Planung stehen keine Bedenken des vorbeugenden Brandschutzes entgegen.</p> <p>Im Baugenehmigungsverfahren können weitere Belange des vorbeugenden Brandschutzes dargelegt und Auflagen hierzu erteilt werden.</p> <p>5. Belange der unteren Bodenschutzbehörde</p> <p>Die o. g. Fläche ist im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel nicht als Altlastenverdachtsfläche registriert.</p> <p>Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, so ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>6. Belange der unteren Abfallwirtschaftsbehörde</p> <p>Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen. Fallen Abfälle an, die gem. § 41 KrW-/AbfG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.</p> <p>Anfallender Bodenaushub ist entsprechend LAGA –TR zu analysieren und entsprechend Schadstoffgehalt ggf. zu entsorgen.</p> <p>Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt die ihm zu überlassenen Abfälle auf der Grundlage der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung. Dazu gelten für die Straße Am Alten Strom folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können. Dazu sind beim Befestigen, Aus- und Neubau von Erschließungsstraßen Fahrbahnbreiten und Fahrkurven für die Benutzung durch 3-achsige Müllfahrzeuge auszulegen. Die Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS (ehemals EAE 85/95) sind zu beachten. 	<p>Zu B.4 Die Hinweise werden ggf. im Rahmen der Bebauung berücksichtigt.</p> <p>Zu B.5 Die Hinweise werden ggf. im Rahmen der Bebauung berücksichtigt.</p> <p>Zu B.6 Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Umsetzung des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche ermöglicht aufgrund Ihrer Dimensionierung am nordöstlichen Ende die Anlage eines Wendehammers, der mit dreiachsigen Müllfahrzeugen zum Wenden befahren werden kann.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 6 von 6</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist gemäß § 34 Abs.4 Nr.1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sicherzustellen. - Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreis) nach RASt für ein 3-achsiges Müllfahrzeug zu planen. - Die Erfordernisse der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel sind zu berücksichtigen. <p>7. Belange der unteren Straßenverkehrsbehörde</p> <p>7.1 Weiterführender Hinweis zur Straßenausbauplanung</p> <p>Die Voraussetzungen für die Kennzeichnung verkehrsberuhigter Bereiche sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (Änderung vom 17.07.2009) zu den Verkehrszeichen Z. 325.1 und 325.2 Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) aufgeführt. An diese Vorgaben sind die Straßenverkehrsbehörden bei der Entscheidung über die Anordnung der Z. 325.1 und 325.2 zwingend gebunden.</p> <p>Verkehrsberuhigte Bereiche sind öffentliche Verkehrsflächen mit Aufenthalts- und Bewegungsraum für alle Verkehrsarten und Teilnehmer, in denen aber der sonst bewährte und im Sicherheitsinteresse wichtige Trennungsgrundsatz der Verkehrsarten (Fußgänger, Fahrzeuge) nicht gilt. Da diese Preisgabe des Separationsprinzips eine Gefahrensteigerung in sich birgt, müssen die mit Z. 325.1 und 325.2 beschilderten Verkehrsflächen bereits durch ihre bauliche Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat.</p> <p>C SCHLUSSBEMERKUNGEN</p> <p>Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen.</p> <p>Ich bitte Sie, die vorgebrachten Anmerkungen in den Abwägungsprozess einzubeziehen und mich über das Ergebnis zu unterrichten.</p> <p>Für ein Erörterungsgespräch stehe ich bei Bedarf gern zur Verfügung.</p> <p>Im Auftrag  Blankenburg</p>	<p>Zu B.7 Die Hinweise werden im Rahmen der technischen Planung der Erschließungsstraße berücksichtigt.</p>

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag



LAND BRANDENBURG

25.5.10
Stadtverwaltung Henningsdorf
Eingangs-Nr.: *4357* weiter an *H-34*

Ministerium
für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601160 | 14411 Potsdam

25. MAI 2010

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Datum: 18.05.2010
Bearbeiter: Hr. Bolzenius
Gesch.Z.: 44-OHV-0113
Hausruf: 033201/442-571
Fax: 033201/442-494
O:\n4\BOLZENIAUSGLIED\OHV-0113
B-Plan Landzunge Nieder Neuendorf.doc
Internet: www.brandenburg.de/land/muv

Stadt Henningsdorf
- Der Bürgermeister -
Postfach 120120
16750 Henningsdorf

Eingang FB II am: *25.05.10*
FBI. II
weiter an FD II/1
weiter an FD II/2
weiter an FD II/3

**Antrag auf Vereinbarkeit der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.3
„Landzunge Nieder Neuendorf“ (Stand 15.01.2010) der Stadt Henningsdorf
mit der Verordnung des Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nauen-Brieselang-
Krämer“**

- Ihr Schreiben vom 22.03.2010
- Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 16.03.2010
- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 30.03.2010

Anlage: Auszug aus der Schutzgebietskarte mit Darstellung der LSG-Grenze

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 22.03.2010 stellen Sie einen Antrag auf Prüfung der Vereinbarkeit der textlichen Festsetzungen des B-Planes Nr.3 „Landzunge Nieder Neuendorf“ der Stadt Henningsdorf mit der Schutzgebietsverordnung des LSG „Nauen-Brieselang-Krämer“.

Das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) hat im Rahmen seiner Zuständigkeit den Entwurf des genannten Bebauungsplanes dahingehend geprüft, ob die künftigen Festsetzungen im Widerspruch zu den Festsetzungen der Verordnung (VO) des betroffenen Schutzgebietes stehen (potenzieller Normenwiderspruch) und ob ggf. die Einleitung eines Ausgliederungsverfahrens von Teilflächen aus dem Schutzgebiet erforderlich ist.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die bereits vorhandenen Nutzung als wohnungsnahes Erholungsgebiet (Naturbadestelle und öffentlichen Grünflächen) zu sichern und gleichzeitig die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer gastronomischen Einrichtung mit Übernachtungsmöglichkeiten zu schaffen.

Es liegen nur geringfügige Flächenanteile des B-Planes innerhalb des LSG „Nauen-Brieselang-Krämer“. Für den Bereich innerhalb des LSG sind nur grünordneri-

Dienstgebäude	Telefon	Fax	Tram-Haltestelle	Linien
1 = Heinrich-Mann-Allee 103	14473 Potsdam	Zentrale (0331) 866-70 7071	Kunersdorfer Straße	90,X91,92,93,96,X98
2 = Albert-Einstein-Straße 42-46	14473 Potsdam	Vermittlung über (0331) 866-7240	Hauptbahnhof	90,X91,92,93,96,X98
3 = Spornstraße / Lindenstraße	14467 Potsdam	(0331) 866-0 (0331) 866-7695	Alter Markt	90,X91,92,93,96,X98

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Seite 2</p> <p>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz</p> <p>sche Festsetzungen vorgesehen.</p> <p>Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:</p> <p>Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 03 „Landzunge Nieder Neuendorf“ der Stadt Henningsdorf (Stand: 15.01.2010) in der Gemarkung Henningsdorf, Flur 1 und 10, stehen nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen der Verordnung über das LSG „Nauen-Brieselang-Krämer“. Die Einleitung eines Ausgliederungsverfahrens ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Darstellung der Schutzgebietsgrenze im südlichen Bereich des B-Planes ist fehlerhaft. In der Anlage befindet sich ein Auszug aus der Schutzgebietskarte des LSG mit dem tatsächlichen Grenzverlauf, dieser ist nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Hinweise Unberührt von diesem Schreiben bleiben die Vorschrift des § 33 (Horststandorte) des Brandenburgische Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) und die unmittelbar geltenden Verbote der §§ 30 Abs. 2 (Biotopschutz) und 39 (Artenschutz, einschließlich Nist-, Brut- und Lebensstättenchutz) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Pfaumann</p> <p>Fundstellen der zitierten Gesetze :</p> <p>BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 6. August 2009, S. 2542)</p> <p>BbgNatSchG: Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.2008 (GVBl. I / 08, Nr. 15, S. 266)</p> <p>Verordnung über das LSG „Nauen-Brieselang-Krämer“ vom 07.01.1998 (GVBl. II, Nr. 5 vom 19.02.1998)</p>	<p>Die nachrichtliche Übernahme der Abgrenzungen des LSGs wurde korrigiert.</p>

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Seite 3

Ministerium
für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und
Verbraucherschutz

Kopie an:

- Landkreis Oberhavel, Der Landrat als unter Naturschutzbehörde, Berliner Straße 37-39, 16515 Oranienburg
- Landkreis Oberhavel, Der Landrat als Plangenehmigungsbehörde, Berliner Straße 37-39, 16515 Oranienburg
- MIR - GL 5
- MUGV 44
- Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände, Lindenstr. 34, 14467 Potsdam

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

**Osthavelländische Trinkwasserversorgung
und Abwasserbehandlung GmbH**

und als Betriebsführer für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf



OWA GmbH, Potsdamer Straße 32-34, 14612 Falkensee
 Potsdamer Straße 32-34
 14612 Falkensee
 Tel. 0 33 22 / 271-0
 Fax 0 33 22 / 271-248
 Internet:
 http://www.owa-falkensee.de
 E-Mail:
 info@owa-falkensee.de

Stadtwaltung Hennigsdorf
 FD Stadtplanung
 Postfach 120120
 16750 Hennigsdorf

Eingang FB II am: 16.03.10
 FBL II: 16.03.10
 weiter an FD II/1
 weiter an FD II/2
 weiter an FD II/3

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Ansprechpartner Hausapparat Datum
 TT/Rau 352 Herr Rauscher 15.03.2010

Betreff:
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennigsdorf
Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Landzunge Nieder Neuendorf“
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 und
Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Nieder Neuendorf“, Stadt Hennigsdorf
Aufstellung B- Plan Nr. 3 „Landzunge Nieder Neuendorf“, Stadt Hennigsdorf
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 und Information über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
 für die Mitteilung über die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des FNP und des B-
 Planes 3 „Landzunge Nieder Neuendorf“ im Zeitraum vom 29.03.2010 bis einschließlich
 03.05.2010 danken wir Ihnen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 bitten wir Sie, unsere Stellungnahme vom 14.12.2009 inhaltlich weiter zu berücksichti-
 gen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


 Fredrich
 Geschäftsführer


 17.3.2010
 Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Eingangs-Nr.: 2755 weiter an Hr. Hump
 16. MRZ. 2010
 16. Fr. Hump

Aufsichtsratsvorsitzender: Registergericht Potsdam: Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
 Thomas Bethke HRB-Nr. 7726 BLZ 160 500 00, Konto 3812001712
 Geschäftsführer: Amtsgericht Potsdam IBAN: DE9716050003812001712
 Günter Fredrich Ust.-Nr. 051/187/02826 BIC: WELA DE D1 PMB

Siehe Abwägungsvorschlag unten zum Schreiben vom 14.12.2009.

OWA-V-001

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

**Osthavelländische Trinkwasserversorgung
und Abwasserbehandlung GmbH**

und als Betriebsführer für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf



OWA GmbH, Potsdamer Straße 32-34, 14612 Falkensee

Potsdamer Straße 32-34
14612 Falkensee
Tel. 0 33 22 / 271-0
Fax 0 33 22 / 271-248
Internet:
http://www.owa-falkensee.de
E-Mail:
info@owa-falkensee.de

Stadtverwaltung Hennigsdorf
FD Stadtplanung
Postfach 120120
16750 Hennigsdorf

Andrea ✓
PLAN BEI STENGER
17.12.09
Eingangs-Nr.: weiter an
17. DEZ. 2009
Bearbeitungsvermerk:

Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom: Ansprechpartner: TT/Rau Herr Rauscher Hausapparat: 352 Datum: 14.12.2009

Betreff:
**4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennigsdorf
Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Landzunge Nieder Neuendorf“**
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB,
Mitteilung der Umweltbelange
und
**Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Nieder Neuendorf“, Stadt Hennigsdorf
Aufstellung B- Plan Nr. 3 „Landzunge Nieder Neuendorf“, Stadt Hennigsdorf**
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 1 BauGB; Mitteilung der Umweltbelange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände gegen den B- Plan Nr. 3 sowie
gegen die 4. Änderung des FNP „Landzunge Nieder Neuendorf“ bestehen.

In der Anlage geben wir Ihnen den vorhandenen Leitungsbestand zur Kenntnis. Für
den Anschluss geplanter Gebäude sind Netzerweiterungen notwendig, die hinsichtlich
der technischen, rechtlichen und finanziellen Erfordernisse abzustimmen wären.

Umweltrelevante Einwände bestehen nicht.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ma. hülles
Fredrich
Geschäftsführer

Eingang FB II am: *17.12.09*
FBL II: *17.12.09*
weiter an FD II/1
weiter an FD II/2
weiter an FD II/3

Anlage
Aufsichtsratsvorsitzender: Registergericht Potsdam: Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Thomas Bethke HRB-Nr. 7726 BLZ 160 500 00, Konto 3812 001 712
Geschäftsführer: Amtsgericht Potsdam IBAN: DE97160500003812001712
Günter Fredrich Ust.-Nr. 051/187/02826 BIC: WELA DE D1 PMB

OWA-V-001

Die Hinweise werden im Rahmen der Baudurchführung berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																								
<p>Eingang FB II am: <u>01.03.10</u></p> <p>FBL II</p> <p>weiter an FD II/1</p> <p>weiter an FD II/2</p> <p>weiter an FD II/3</p> <div style="text-align: center;">  <p>STADTWERKE HENNIGSDORF</p> </div> <p><small>Stadtwerke Hennigsdorf GmbH - Rathenaustraße 4 - 16761 Hennigsdorf</small></p> <p>Stadtverwaltung Hennigsdorf FD II/1, Frau Wolff Rathausplatz 1 16761 Hennigsdorf</p> <p>Datum: 25.02.2010 Unsere Zeichen: da Ihr Schreiben vom: 22.02.10 Ihre Zeichen: Seite: 1 (1) Dateiname und Pfad: Da:\nSWH\Stadt\B-Pläne\Stvw Wolff 25-02-10 Beteiligung Entwurf B-Plan 3.doc</p> <p>Entwurf B-Plan Nr. 3 „Landzunge NND“ Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Wolff,</p> <p>in Ergänzung unseres Schreibens vom 06.01.2010 liegt auch der im Entwurf vorliegende Geltungsbereich des B-Planes Nr. 3 „Landzunge NND“ nicht im Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadt Hennigsdorf – Fernwärmesatzung -.</p> <p>Auf Grund der mit den vorliegenden Unterlagen ersichtlichen, zu erwartenden geringen Wärmedichte beabsichtigen die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH aus wirtschaftlichen Gründen keine Erschließung des Bereiches mit Fernwärme über das Satzungsgebiet hinaus.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Stadtwerke Hennigsdorf GmbH</p> <p> Dallorso Prokurist</p> <div style="text-align: center;"> <p> Stadtverwaltung Hennigsdorf Eingangs-Nr. <u>2325</u>, weiter an <u>Hilf. Steyer</u> 01. MRZ. 2010 Bearbeitungsmerk:</p> </div> <hr/> <table border="0"> <tr> <td><small>Geschäftsführer: Thomas Bethke</small></td> <td><small>Mittelbrandenburgische Sparkasse</small></td> <td><small>Deutsche Bank</small></td> <td><small>Stadtwerke Hennigsdorf GmbH</small></td> </tr> <tr> <td><small>Vorsitzender des Aufsichtsrates:</small></td> <td><small>BLZ 160 500 00</small></td> <td><small>BLZ 120 700 00</small></td> <td><small>Rathenaustraße 4</small></td> </tr> <tr> <td><small>Andreas Schulz</small></td> <td><small>Konto 3 703 309 112</small></td> <td><small>Konto 360 471 700</small></td> <td><small>16761 Hennigsdorf</small></td> </tr> <tr> <td><small>Handelsregister: Neuruppin HRB 1121</small></td> <td><small>Bayrische Hypo- u. Vereinsbank AG</small></td> <td></td> <td><small>Telefon: (0 33 02) 54 40 - 0</small></td> </tr> <tr> <td><small>Steuer-Nr. 053/126/00163</small></td> <td><small>BLZ 100 208 90</small></td> <td></td> <td><small>Fax: (0 33 02) 54 40 46</small></td> </tr> <tr> <td><small>FA Oranienburg</small></td> <td><small>Konto 5 403 626</small></td> <td></td> <td><small>e-mail: info@swh-online.de</small></td> </tr> </table>	<small>Geschäftsführer: Thomas Bethke</small>	<small>Mittelbrandenburgische Sparkasse</small>	<small>Deutsche Bank</small>	<small>Stadtwerke Hennigsdorf GmbH</small>	<small>Vorsitzender des Aufsichtsrates:</small>	<small>BLZ 160 500 00</small>	<small>BLZ 120 700 00</small>	<small>Rathenaustraße 4</small>	<small>Andreas Schulz</small>	<small>Konto 3 703 309 112</small>	<small>Konto 360 471 700</small>	<small>16761 Hennigsdorf</small>	<small>Handelsregister: Neuruppin HRB 1121</small>	<small>Bayrische Hypo- u. Vereinsbank AG</small>		<small>Telefon: (0 33 02) 54 40 - 0</small>	<small>Steuer-Nr. 053/126/00163</small>	<small>BLZ 100 208 90</small>		<small>Fax: (0 33 02) 54 40 46</small>	<small>FA Oranienburg</small>	<small>Konto 5 403 626</small>		<small>e-mail: info@swh-online.de</small>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die wärmetechnische Versorgung erfolgt nach derzeitigem Planungsstand über einer grundstücksbezogene Individualversorgung.</p>
<small>Geschäftsführer: Thomas Bethke</small>	<small>Mittelbrandenburgische Sparkasse</small>	<small>Deutsche Bank</small>	<small>Stadtwerke Hennigsdorf GmbH</small>																						
<small>Vorsitzender des Aufsichtsrates:</small>	<small>BLZ 160 500 00</small>	<small>BLZ 120 700 00</small>	<small>Rathenaustraße 4</small>																						
<small>Andreas Schulz</small>	<small>Konto 3 703 309 112</small>	<small>Konto 360 471 700</small>	<small>16761 Hennigsdorf</small>																						
<small>Handelsregister: Neuruppin HRB 1121</small>	<small>Bayrische Hypo- u. Vereinsbank AG</small>		<small>Telefon: (0 33 02) 54 40 - 0</small>																						
<small>Steuer-Nr. 053/126/00163</small>	<small>BLZ 100 208 90</small>		<small>Fax: (0 33 02) 54 40 46</small>																						
<small>FA Oranienburg</small>	<small>Konto 5 403 626</small>		<small>e-mail: info@swh-online.de</small>																						

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Eingang FB II am: 25.03.10
 FBL II
 weiter an FD II/1 *Herr Stange*
 weiter an FD II/2
 weiter an FD II/3



WSV.de

Wasser- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin
Postfach 61 03 57 · 10926 Berlin

Stadtverwaltung Hennigsdorf

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Postfach 120120
16750 Hennigsdorf

Eingang-Nr.: 3004 weiter an

25. MRZ. 2010

Bearbeitungsvermerk: *J. Hahn*

Wasser- und
Schifffahrtsamt Berlin
Mehringdamm 129
10965 Berlin

Mein Zeichen
213.2-BL/145(3)

23. März 2010

Jutta Hahn
Telefon 030-69532-333

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Nieder Neuendorf“, Stadt Hennigsdorf
hier: Aufstellung **B-Plan Nr. 3 „Landzunge Nieder Neuendorf“**, Stadt Hennigsdorf

Zentrale 030 69532-0
Telefax 030 69532-201
wsa-berlin@wsv.bund.de
www.wsa-berlin.wsv.de

Ihr Stellungnahmeersuchen vom 22.02.2010

Notruf
Notfallmeldestelle:
Revier- und Betriebszentrale
Magdeburg
Schiffshebewerk 15c
39126 Magdeburg
Tel: 0391 598198-250/260
Notruf: 0391 2886440

Sehr geehrte Damen und Herren,

der beabsichtigte B-Plan Nr. 3 berührt die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes.

Zum vorliegenden Entwurf des B-Planes Nr. 3 (Stand: 15.01.2010) nimmt das WSA Berlin wie folgt Stellung:

Zu A Entwurfsbegründung:

Kapitel A.2.1 – Eigentumsverhältnisse, S. 4

In dem ersten Satz sind die folgenden Flurstücke zu streichen:

370 tw., 407 tw., 409 tw., 411 tw., und 413 tw..

Folgender zweiter Satz ist zu ergänzen:

„Die folgenden Flurstücke sind nur nachrichtlich zu übernehmen:

370 tw., 407 tw., 409 tw., 411 tw. und 413 tw. der Gemarkung Hennigsdorf, Flur 1.“

Kapitel A. 5.4 – Verkehr und Erschließung, S. 17:

Wie bereits mit der Stadt Hennigsdorf abgestimmt, verbleibt der Betriebsweg im Eigentum der WSV, ebenso die Uferbereiche (Böschung) am Havelkanal. Diese sind aufgrund schwieriger nautischer Verhältnisse bewuchsfrei zu halten. Ebenso der Wendekreis des Betriebsweges incl. Uferrandstreifen. Nur mit bewuchsfreiem Überblick über die Wendeschleife des Betriebsweges kann der Schiffsverkehr gefahrlos in die Bundeswasserstraße Havel-Oder-Wasserstraße einfahren.

Dem Hinweis wird gefolgt. Es erfolgt einer redaktionelle Änderung des Kapitels A.2.1.

Die Hinweise werden im Rahmen der Unterhaltung des Betriebsweges berücksichtigt.

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hahn
Hahn

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Eingang FB II am: 08.03.10
 FBL II: 08.03.10
 weiter an FD II/1
 weiter an FD II/2
 weiter an FD II/3



Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Kurzmitteilung

2507
05. MRZ. 2010
H. Stange
Fr. Wolff

Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde
 Schneidemühlenweg 21 · 16225 Eberswalde
 Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Rathausplatz 1
 16761 Hennigsdorf

Beauftragtermarkt
 Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde
 Schneidemühlenweg 21
 16225 Eberswalde

Ihr Zeichen
 FD II/1
 100222 TÖB Beteiligung

Mein Zeichen
 3-213.2/4-BP Nr. 3
 Landzunge Nieder Neuendorf

2. März 2010

Frau VA Schmock
 Telefon 03334 276 314

Zentrale 03334 276 0
 Telefax 03334 276 171
 wsa-eberswalde
 @wsv.bund.de
 www.wsa-eberswalde.wsv.de

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Nieder Neuendorf" Stadt Hennigsdorf
 Nr.3 „Landzunge Nieder Neuendorf“- Auslegung BP
Anlagen: Ihr Schreiben FD II/1 100222 TÖB Beteiligung vom 22.02.2010 mit
 Unterlagen zu o.g. BP Nr. 3

Beigefügte Unterlagen erhalten Sie

auf Ihren Wunsch mit Dank zurück zum Verbleib

zuständigkeitshalber im Nachgang zum Bezugsschreiben

Abgabenachricht wurde erteilt

mit der Bitte um

Kenntnisnahme Anruf Erledigung

Prüfung Zustimmung Stellungnahme

Genehmigung Beifügung der Unterlagen/Akten

Rückgabe Beachtung der Frist bis

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Wolff, zu meiner Entlastung sende ich Ihnen o.g. Unterlagen zurück, da sich der Planungsbereich nicht in der Zuständigkeit des WSA Eberswalde befindet. Ich weise Sie darauf hin und empfehle Ihnen, sich noch an das WSA Brandenburg (Postfach: Postfach 13 36, 14733 Brandenburg - Anschrift: Brielower Landstraße 1, 14772 Brandenburg) bzw. das WSA Berlin (Postfach: Postfach 61 03 57, 10926 Berlin - Anschrift: Mehringdamm 129, 10965 Berlin) zu wenden.

Bei eventuellen Rückfragen steht Ihnen Herr BAR Kopp (Telefon: 03334 276-311) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmock
 Schmock

Die Hinweise wurden bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt. Das WSA Brandenburg hat im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung erklärt, von den Planungen nicht betroffen zu. Die Stellungnahme des WSA Berlin liegt vor (siehe oben)

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag



LAND BRANDENBURG

Zentraldienst der Polizei
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Zentraldienst der Polizei | Kampfmittelbeseitigungsdienst
Verwaltungszentrum 8 | Hauptallee 116/8 | 15806 Zossen | OT Wündorf

Stadtverwaltung
Hennigsdorf
Postfach 12 01 20

16750 Hennigsdorf

Eingang FB II am: 02.03.10
F&L II Hauptallee 116/8
15806 Zossen, OT Wündorf
weiter an FD II/1 Herr Stroh
weiter an FD II/2 O.F. Harupa
weiter an FD II/3
Bearb.: Herr Stroh
Gesch.Z.: KMBD 1.2.2
Telefon: 033702 / 214 0
Fax: 033702 / 214 200
E-mail: ralf.stroh@polizei.brandenburg.de
Stadtwaltung Hennigsdorf
Eingangs-Nr.: 2372
02. MRZ. 2010
Bearbeitungsvermerk:
Zossen, 26.02.10

Ortsname: Hennigsdorf

Vorhaben: B-Plan Nr. 3 "Landzunge Nieder Neuendorf", einschließlich dazu gehörende 4. Änderung des FNP der Stadt Hennigsdorf

Ihr Zeichen: Frau Harupa
Reg. / RPL-Nr.: 1005670000
(bei Schriftwechsel bitte angeben)
Ihr Schreiben vom: 22.02.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o.g. Gebietes und zur Durchführung von Vorhaben in diesem Bereich bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich Ihr Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.

Diese Kampfmittelfreiheitsbescheinigung kann durch den Vorhabenträger / Grundstückseigentümer beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg beantragt oder durch einen Nachweis der Kampfmittelfreiheit, einer vom Grundstückseigentümer beauftragten Fachfirma, beigebracht werden.

Für beide Möglichkeiten ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens die entsprechende Beantragung bzw. Beauftragung vorzunehmen.

Bisherige Freigaben ab dem Jahr 2000 haben entsprechend dem Räumstellenprotokollen der Fachfirmen oder den Kampfmittelfreiheitsbescheinigungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes weiterhin Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stroh

Telefon: (033702) 214 0 Fax: (033702) 214 200
Bürgerservice: 214 162, 214 161, 214 160 Montag - Donnerstag : 09:00 - 15:00 Uhr Freitag : 09:00 - 13:00 Uhr

Die Munitionsfreigabe wurde am 21.04.2009 beantragt. Mit Schreiben vom 21.04.2009 hat der Zentraldienst der Polizei mitgeteilt, dass eine allgemeine Freigabe des Plangebietes nicht erteilt werden kann und bei konkreten Bauvorhaben eine grundstücks- bzw. flurstücksbezogene Überprüfung durchzuführen ist. Die für eine Teilfläche von 7.000 qm nach erfolgter Beräumung erteilte Freigabe behält weiter ihre Gültigkeit.

3. Ergebnis der Öffentlichen Auslegung

Die Möglichkeit der Sichtung der auslegten Unterlagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde von insgesamt 6 Bürgerinnen und Bürgern bzw. deren Vertretern wahrgenommen. Insgesamt wurden keine schriftlichen Stellungnahmen abgegeben.